



Brüssel, den 21. September 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0304 (COD)

11655/1/17
REV 1 ADD 1

CODEC 1309
CORDROGUE 106
DROIPEN 110
JAI 737
SAN 309

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates (**erste Lesung**)
- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung der österreichischen Delegation

Wir unterstützen das Hauptziel, d. h. "die Anwendung der den illegalen Drogenhandel betreffenden Strafrechtsvorschriften der Union auf neue psychoaktive Substanzen, von denen ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesellschaft ausgeht" (Erwägungsgrund 9).

Wir sind jedoch der Auffassung, dass nicht alle Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI auf neue psychoaktive Substanzen angewendet werden sollten.

Wir sind der Meinung, dass es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte, ob unter den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, c und d des Rahmenbeschlusses 2004/757 beschriebenen Handlungen jene, die unter Buchstabe c fallen – d. h. Besitzen oder Kaufen – , unter Strafe gestellt werden oder nicht. Da die Richtlinie Mindestanforderungen enthält, steht es jedem Mitgliedstaat frei, über diese hinauszugehen; die Mitgliedstaaten sollten jedoch nicht aufgrund des Unionsrechts verpflichtet sein, besagte Handlungen unter Strafe zu stellen.

Ein solcher begrenzterer Ansatz des Unionsgesetzgebers stünde im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität im Allgemeinen sowie mit den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen für die Gesetzgebung im Strafrecht:

"Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen **in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.**" (Artikel 83 Absatz 1 AEUV)

Nach unserer Auffassung erfüllen das Besitzen oder Kaufen neuer psychoaktiver Substanzen an sich nicht die zitierten (hervorgehobenen) Kriterien des Vertrags.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass die den Verträgen beigefügten Protokolle Nr. 19 und Nr. 21 beide auf die Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen Anwendung finden.

Gemäß Artikel 7 des Protokolls Nr. 21 berührt das Protokoll Nr. 21 nicht das Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand. Das Vereinigte Königreich hat daher gemäß Artikel 5 Absatz 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 19 über den Schengen-Besitzstand mitgeteilt, dass es sich an der Richtlinie nicht beteiligen möchte.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vereinigte Königreich nicht von seinem Recht gemäß Artikel 3 Absatz 1 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Gebrauch macht, sich an der Annahme und Anwendung der Richtlinie zu beteiligen.

Das Vereinigte Königreich beteiligt sich somit nicht an der Annahme und der Anwendung dieser Richtlinie.